

kursiven) Wiederholungszwang verdeutlicht auch Kämpf. Es bleibt zu hoffen, dass Katrin M. Kämpf ihre Analyse fortsetzt: Die Notwendigkeit zeigt sich (nicht nur) durch die COVID-19-Pandemie und QAnon-Verschwörungserzählungen, die „pädophile Eliten“ (271) phantasieren, welche Kinder entführen. Insgesamt ist die erkenntnisreiche Publikation uneingeschränkt zu empfehlen.

Maximilian Römer (Berlin)



Valentiner, Dana-Sophia. *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*. Nomos, Baden-Baden 2021, 451 S., kt., 126 €.

Für die Promotionsarbeit, auf der die Veröffentlichung fußt, wurde die Autorin 2021 zu Recht mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis ausgezeichnet.

Ausgehend von der „Überzeugung, dass die sexuelle Selbstbestimmung einen elementaren Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung ausmacht“ (5), „konturiert und konkretisiert“ (17) die Autorin das besagte Grundrecht, in dem sie zunächst die historische Entwicklung des „rechtlichen Diskurses um die Regulierung von Sexualtäten“<sup>1</sup> (35) seit der vorletzten Jahrhundertwende nachzeichnet, analysiert und unter Berücksichtigung „zentrale[r] Erkenntnisse der Sexualwissenschaften, der Geschlechterforschung und der Diskurstheorie“ (ebd.) kontextualisiert. Dabei stellt sie die verschiedenen Positionen und ihre Begründungen ausführlich dar.

<sup>1</sup> Den „Plural ‚Sexualitäten‘“ bevorzugt Valentiner, weil er „die Grenzen des engen Begriffs ‚Sexualität‘ [sprengt], der häufig mit einem normativen Normalitätskonzept verbunden ist“ (32).

Valentiner argumentiert differenziert, detailliert und komplex, zergliedert Probleme und veranschaulicht ihre Ausführungen gelegentlich anhand von Beispielen. Dabei verfährt sie ein von ihr entwickeltes „Konzept sexueller Autonomie“ (100) bzw. „sexueller Selbstbestimmung“, das „auf einem personalen Autonomiebegriff [basiert], der die internen und externen Bedingungen der Autonomie in den Fokus rückt“ (198). Da sich ein solches Recht „nicht ausschließlich auf Sexualität als Handlungsform bezieht“ (34), zu der sie ausdrücklich auch die „Selbstbefriedigung“ (66) zählt, nimmt die Autorin auch „Rollenzuschreibungen“ und „deren Bedeutung für die Selbstbestimmung und Selbstpositionierung in den Blick“ (34).

Anders als zu Beginn des Untersuchungszeitraums werden Sexualitäten inzwischen zwar „nicht mehr vorrangig an sittlichen oder moralischen Maßstäben gemessen“, sondern vielmehr „der Aushandlungsprozess und die Selbstbestimmung der sexuell interagierenden Personen in den Fokus“ (19) gerückt.

Wann und wie dieser „Paradigmenwechsel“ (ebd.) vollzogen wurde, ist eines der zentralen Themen der vorliegenden Arbeit. Seinen deutlichsten Ausdruck fand er 1973, als die 13. Abschnittsüberschrift des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>2</sup> „von ‚Straftaten gegen die Sittlichkeit‘ in ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘“ (70) umbenannt wurde. Wie sehr nicht nur die juristische „Dogmatik zum Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung“ trotzdem noch immer „in den Kinderschuhen steckt“ (18), zeigt sich bereits daran, dass Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft bis heute „kaum funktionsfähige Definitionsversuche zur Sexualität, sexuellen Handlungen oder der sexuellen Selbstbestimmung unternommen“ (48) haben.

Zwar sind „[s]exuelle Verhaltensweisen [...] insbesondere im Sexualstrafrecht konkreter Regelungsgegenstand“, doch „fließen“ auch in andere Gesetzeswerke „Vorstellungen von Sexualität als Leitbilder in die Normierung und Regulierung spezifischer Regulierungsbereiche ein“ (69). So schlägt sich etwa die gesellschaftliche „Erwartungshaltung“, dass in Ehen Geschlechtsverkehr vollzogen wird, im Migrationsrecht und der Behandlung „sogenannte[r] ‚Scheinehen‘“ (89) durch die Ausländerbehörden nieder.

Dem gesetzlich festgeschriebenen „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ werden zwei „Komponenten zugeschrieben“ (78), „eine positive und eine negative“ (78f). Erstere garantiert die „Freiheit zu gewollter Sexualität“, letztere die Freiheit von sexueller „Fremdbestimmung“ (79). Wie Valentiner zu bedenken gibt, „[verläuft] [d]ie Grenze zwischen sexueller

<sup>2</sup> Der die § 174–184j StGB enthaltende Abschnitt „umfasst die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs, des sexuellen Übergriffs, der Vergewaltigung, der sexuellen Belästigung, der Ausbeutung von Prostituierten, der Zuhälterei, der Ausübung verbotener Prostitution sowie die Verbreitung (des Erwerbs und des Besitzes) pornographischer Schriften. Zudem erfasst sind exhibitionistische Handlungen und die Erregung öffentlichen Ärgernisses. Das Verbot des Beischlafs unter Verwandten (§ 173 StGB) findet sich im 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie), wird hier aber ebenfalls dem Sexualstrafrecht zugerechnet.“ (69)

Selbst- und Fremdbestimmung [...] jedoch nicht immer eindeutig und mündet in einem vagen Rechtsgutkonzept“ (ebd.). Daher schlägt sie vor, „die positive Komponente als Abwehrrecht und die negative Komponente als Schutzpflicht [zu] reformulieren“ (79f).

Im zweiten Hauptabschnitt ihrer Arbeit stellt Valentiner ihr „Konzept sexueller Autonomie“ (100) vor und plädiert für ein „prozedurales Konsensmodell“ (183). Dabei zeigt die Autorin zunächst, dass es bislang keinen rechtlich einheitlichen Autonomiebegriff gibt und die Erlangung eines Konsenses „eine höchst komplexe Angelegenheit“ ist, dessen „Gelingensbedingungen [...] fragil“ (156) sind.

Valentiner arbeitet fünf dieser für „die Herstellung eines Konsenses, der am Maßstab sexueller Autonomie ausgerichtet ist, maßgeblich[e]“ (154) Gelingensbedingungen heraus: „Ein Konsens kommt dann ideal zustande, wenn kommunikations- und einsichtsfähige Akteur\*innen (1), die sich in struktureller Hinsicht gleichberechtigt auf Augenhöhe begegnen (2), auf der Kommunikationsebene durch Aushandlung unter Wahrung der ihnen zustehenden Zugangskontrolle eine Einkunft über sexuelles Handeln treffen (3), sie ihr Handeln danach ausrichten (4) und in zeitlicher Hinsicht den fortbestehenden Konsens sicherstellen (5).“ (154f) Allerdings, so räumt sie ein, sei „autonomes Handeln“ auch dann möglich, wenn es „unter nicht idealen Bedingungen“ (156) stattfindet.

Mehrfach betont die Autorin die scheinbare Selbstverständlichkeit, dass „Geschlecht und Sexualität eines Menschen [...] voneinander zu unterscheidende Aspekte persönlicher Entfaltung [sind]“ (194). Dies herauszustreichen sei durchaus notwendig, denn „[d]ie Formulierungen ‚Transsexualität‘ oder ‚Intersexualität‘“ (ebd.) stiften Verwirrung, indem sie terminologisch in die Irre leiten. Denn sie bezeichnen eben gerade nicht die *sexuelle* Identität der betreffenden Personen, sondern ihre *Geschlechtsidentität*.

Wie die Autorin unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts darlegt, ist letztere „unter den gegebenen gesellschaftlichen Umständen ‚ein besonders relevanter Aspekt der fremden Wahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses der Persönlichkeit‘“,<sup>3</sup> während das „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet, dass der Einzelne ‚sein Verhältnis zur Sexualität und seine geschlechtlichen Beziehungen zu einem Partner einrichten und grundsätzlich selbst darüber befinden kann, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will.“<sup>4</sup> (194f)

Dennoch werden „Fragen der Anerkennung der geschlechtlichen Identität“ in der juristischen Literatur „unter Berufung auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Fragen der Anerkennung der geschlechtlichen Identität erörtert“ (196).

Valentiner führt diese Verquickung auf „sexualisierte [...] Geschlechtszuschreibungen“ zurück, die zwar „gesellschaftlich verbreitet, rechtlich aber nicht geeignet sind, Gewährleistungsinhalte treffend zu beschreiben“ (ebd.).

Doch nicht nur die juristische Literatur, auch die einschlägigen Gesetze selbst vermengen sexuelle und geschlechtliche Identität. So firmiert sogar das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen in der Kurzfassung seines Titels als Transsexuellengesetz, „obwohl rechtlich die (personenstands-)rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität im Fokus steht“ (299f).

Auch tendenziell irreführende Begriffe wie Transsexualität und Intersexualität dürften zu diesem Vermengen beitragen (vgl. 287), dem wiederholt sogar die „Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sexuellen Selbstbestimmung“ (239) erlag.

Anhand einer weitgehend chronologischen Darstellung der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie eines „kurze[n] Überblick[s] zu den internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen“ (353) setzt sich Valentiner ausführlich wie kritisch mit der Rechtsprechung auseinander. Dabei geht sie auf Entscheidungen zur „Strafbarkeit homosexueller Handlungen“ (241), zum „Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft“ (245) und zur „Strafbarkeit des Geschwisterbeischlafs“ (267) ebenso ein wie auf Entscheidungen zum „Sexualkundeunterricht in der Schule“ (247), zur „Ausübung der Prostitution“ (272), zur „Berichterstattung über Sexualstraftäter“ (274) oder der im Zusammenhang mit dem Jugendschutz getroffenen „Josefine-Mutzenbacher-Entscheidung“ (256) und zur „[e]hrverletzenden Bezeichnung als ‚durchgeknallte Frau‘“ (276).

In etlichen der Entscheidungen kann die Autorin „wiederkehrende Erzählweisen [...] über Sexualitäten“ nachweisen, „die auf der naturalistischen Vorstellung von der sexuellen Entwicklung und auf der Abgrenzung öffentlicher und privater Sphären beruhen“ (279). Somit „vermitteln“ sie nicht nur „naturalistische Vorstellungen von Sexualitäten“ (285), sondern „implizier[en]“ oftmals auch, „dass sexuelle Selbstbestimmung allein dadurch gewährleistet werden könne, dass sie im Privaten stattfindet“ (285).

Ebenso überzeugend kritisiert Valentiner die im Sexualstrafrecht zentrale juristische „Konstruktion des ‚Sexualbereichs‘“, der das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für den Bereich der Sexualität [konkretisieren]“ (368) soll, aber, wie 1982 geschehen, vom Bundesverfassungsgericht auch „in der Rechtsprechung zur ‚Transsexualität‘ herangezogen [wird], um Fragen der Geschlechtsidentität zu erörtern“ (253), da davon ausgegangen wird, „dass der ‚Sexualbereich‘ die sexuelle Selbstbestimmung, die Geschlechtsidentität sowie die sexuelle Orientierung erfasse“ (295).

Auch in späteren Entscheidungen „festigte das Bundesverfassungsgericht die Verbindung von Geschlechtsidentität und sexueller Selbstbestimmung“ (254), so etwa im Jahre 2002. Wie sehr „die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum

<sup>3</sup> BVerfGE 147, 1.

<sup>4</sup> BVerfGE 120, 224 (239).

Transsexuellengesetz [...] durch eine Verbindung von Sexualität und Geschlecht geprägt“ sind, zeigt sich Valentiner zufolge allein schon daran, dass ihm die „geschlechtliche Identität als Aspekt des Sexualbereichs“ (287) gilt. „[O]bwohl es sich um unterschiedliche Schutzgüter handelt“, „verschwimmen“ die „Anerkennung der Geschlechtsidentität und die sexuelle Selbstbestimmung in der Folge zu einem einheitlichen ‚Sexualbereich.‘“ (300)

Über diesen an sich schon gravierenden Kritikpunkt hinaus ist die „Konstruktion des ‚Sexualbereichs‘“ der Autorin zufolge ganz grundsätzlich nicht dazu in der Lage „den sozialen Charakter der Persönlichkeitsentfaltung, z.B. in der sexuellen Interaktion [...] abzubilden“ (368). Erst „[i]n jüngeren Entscheidungen zum Transsexuellengesetz stellt das Bundesverfassungsgericht auf das [...] Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten Identität ab, um einen grundsätzlichen Anspruch auf die personenstandsrechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität zu begründen“ (255). Hingegen setzt es sich noch immer „kaum mit den Erkenntnissen der Sexualwissenschaft auseinander“ (294).

Die Ergebnisse ihrer „Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ fasst die Autorin dahingehend zusammen, dass es noch immer „kein umfassendes Konzept zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ (310) herausgearbeitet hat. Überdies belässt es Valentiner allerdings nicht bei ihrer Kritik an der ‚Konstruktion des Sexualbereichs‘, sondern plausibilisiert, warum stattdessen der tatsächlich gelegentlich auch vom Bundesverfassungsgericht herangezogene „Begriff der ‚sexuellen Entfaltung‘“ (368) besser geeignet ist: „Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung garantiert die freie sexuelle Entfaltung.“ (Ebd.)

Im letzten Abschnitt ihrer Untersuchung führt die Autorin ihre bis dahin erarbeiteten „Erkenntnisse über das Versprechen der sexuellen Autonomie, die Regelung von sexualbezogenen Sachverhalten im einfachen Recht und im Verfassungsrecht, die Dogmatik zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und die Ansätze im internationalen und europäischen Menschenrechtsschutz in einem Konzept zur grundrechtlichen Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung zusammen [...]“ (356) und plädiert für ein „interaktionistische[s] Verständnis“ des „Recht[s] auf sexuelle Selbstbestimmung“, dem „ein verfassungsrechtliches Leitbild konsensualer Sexualitäten zugrunde [liegt]“ (371).

Neben verschiedenen eher marginalen Kritikpunkten ihrer insgesamt hervorragenden Arbeit bleibt auch der eine oder andere von größerem Gewicht zu monieren. Doch zunächst zu einer der eher randständigen Ungenauigkeiten. Der 1957 verstorbene Marxist und Psychoanalytiker Wilhelm Reich veröffentlichte seine Schriften *Die sexuelle Revolution* und *Die Entdeckung des Orgons* nicht „[i]n den 1960er und 1970er Jahren“ (53), wie Valentiner nahelegt, sondern 1936 bzw. 1942. In den beiden von der Autorin genannten Jahrzehnten wurden sie nur in großer Auflage und nicht selten als Raubdrucke neu herausgegeben und massenhaft rezipiert. Auch Reichs Zusammenführung von

*Marxismus und Psychoanalyse* (ebd.) datiert nicht aus den beiden von Valentiner genannten Zeiträumen, sondern wurde von ihm schon in den 1920er und 1930er Jahren vollzogen.

Schwerwiegender sind die Euphemismen, mit denen die Autorin Prostitution als „Sexarbeit“ (87 u.ö.) und Leihmutter-schaft als „reproduktive Arbeit“ (164) verharmlost und legitimiert. Ebenso bedenklich ist die Auffassung, „[d]as Interesse an der Geschlechtsidentität eines\* einer Sexualpartner\*in gehör[e] nicht zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ (178f), da eine solche „Pflicht zur Offenbarung der eigenen Geschlechtsidentität“ gegenüber „Sexualpartner\*innen“ die trans Person diskriminiere und „von Erwartungen an das Geschlecht [zeuge], die geeignet sind, Stereotype und heteronormative Vorstellungen von Körper zu manifestieren“ (178). Es stellt sich zudem die Frage, ob eine trans Person einen Menschen, mit dem sie sexuell interagiert oder agieren will, nicht nur über ihre Geschlechtsidentität und ihren biologischen Geschlechtskörper im Unklaren lassen darf, sondern, ob sie ihn in dieser Hinsicht sogar aktiv täuschen und womöglich sogar belügen darf.

Des Weiteren scheint Valentiner die Begriffe *sexualisierte* und *sexuelle Gewalt* synonym zu verwenden. So spricht sie etwa einmal von „sexualisierter Gewalt bzw. sexuelle[m] Zwang“ und noch auf der gleichen Seite von „sexualisierter Gewalt bzw. Zwang“ (159).<sup>5</sup> Wann Gewalt oder Handlungen ihrem Wesen nach sexuell und wann sie nur sexualisiert sind, thematisiert sie nicht. Tatsächlich ist das Feld zwischen sexualisierter und sexueller Gewalt weit. Es reicht von der Vergewaltigung durch Hunde in Folterzentren, um Gefangene zu brechen, und Kriegsvergewaltigungen zur Demoralisierung gegnerischer Truppen an einem Ende (demjenigen der sexualisierten Gewalt) bis hin zu Vergewaltigungen, mit denen die Täter die sexuelle Orientierung von Lesben ‚korrigieren‘ und sich selbst befriedigen wollen, auf der anderen (demjenigen der sexuellen Gewalt).<sup>6</sup>

Rolf Löchel (Marburg)

<sup>5</sup> Ebenso unscharf ist ihre Rede vom „Schutz vor sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen“ (385) – warum sind Übergriffe sexuell, Gewalt aber nicht? Eine entsprechende Frage stellt sich, wenn Valentiner von „[s]exualisierter Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen und sexuelle[m] Missbrauch“ (ebd.) spricht.

<sup>6</sup> Etwas ausführlicher zu den Begriffen *sexualisierte Gewalt* und *sexuelle Gewalt*: Löchel, R., 2015. Die wunderbare Welt des Feminismus. Anne Wizorek lässt dem Aufschrei ein Buch folgen. *literaturkritik.de* 17(1), 321–327; Ders., 2019. Was ist eigentlich Feminismus? Margarete Stokowskis Kolumnen sind stets unterhaltsam und oft überzeugend. *literaturkritik.de* 21(2), 365–370.